

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 80.

Freitags, den 8. September.

1843.

Dem Berliner aus No. 61 d. Bl.

bemerke ich auf seine in No. 75 d. B. enthaltene Antwort, daß das mir in Betreff der „Lieder eines Hanseaten“ von der Behörde mitgetheilte Verbot wörtlich lautet:

„Unter dem Titel: „Lieder eines Hanseaten“ und unter „Angabe des Verlages von Aug. Prinz in Wesel, sind vor einiger Zeit Gedichte erschienen, welche nicht in diesem Verlage erschienen sind, weil jene Firma von Aug. Prinz seit beinahe zwei Jahren nicht mehr besteht. Durch diese Fälschung eines nicht mehr bestehenden Verlegers ist eine Täuschung der Behörden und des Publikums beabsichtigt worden, und sind daher die bezeichneten Gedichte gleich denen zu behandeln, welche nach Art. IX., XII. und XVI. der Verordn. v. 18. Oct. 1819 wegen mangelnder Bezeichnung des Verlegers verboten sind.“

Göbenz, den 9. Juni 1843.

Der Ober-Präsident d. Rheinprovinz.
A. A. v. Massenbach.“

Das vorstehende Aktenstück bestätigt meine Bemerkungen in allen ihren Theilen, und ich muß den bescheidenen Zweifel bewahren, daß nicht den Berliner Handlungen ebenso wie den rheinischen die Ministerialrescripte, welche sehr häufig die Gründe der Verbote angeben — vorgelegt werden!

K — n.

Eine das öffentliche Vertrauen betreffende Frage.

Auf die auf U. A. W. G. im No. 64 erfolgte Antwort der Herren Gerold und Rohmann in Wien und auf den mit „Abfertigung“ überschriebenen Aufsatz der verehrt. von Hochmeister'schen Erben in Hermannstadt, welche sich beide in No. 72 d. B. finden, wird man wohl veranlaßt, den mit U. A. W. G. in No. 64 abgedruckten Aufsatz nochmals zu durchlesen und zugleich den Circulaires der von Hochmeister'schen Erben und des Herrn Steinhause n nebst dem Zeugniß der Besitzerin der ötbl. Haas'schen Buchhandlung in Wien, in No. 59 d. B., einige Aufmerksamkeit zu schenken?

10r Jahrgang.

Die Anfrage U. A. W. G. muß wohl bei Jedem, besonders aber bei Verlegern, welche mit der von Hochm. Buchhandlung schon in Verbindung stehn oder in eine solche zu treten angeregt werden, einen Zweifel hervorrufen, der allerdings Herrn Steinhause sehr nachtheilig sein und werden muß, zugleich aber auch auf die Besitzerin der ötbl. Haas'schen Buchh. in Wien ein zweideutiges Licht wirft, da jene Anfrage Einen in Ungewißheit darüber läßt, ob die Aechtheit des Zeugnisses oder die Wahrhaftigkeit desselben in Zweifel gezogen werden soll?

Man weiß in der That nicht, soll man sich darüber wundern, daß solche Zweifel nur erregt werden können? oder soll man darüber indignirt sein, daß sie erregt werden? Soll man den Anonymus für unzureicheter halten über die Lebens- und Geschäfts-Verhältnisse des Herrn Steinhause in Wien, Prag, Laibach ic. als es die von Hochmeister'schen Erben sind? oder soll man ihn, wie es diese thun, für einen hämischen böswilligen Verläumper halten? in diesem Fall verdient er, daß die ihm gemachte Drohung im strengsten und ausgedehntesten Sinne erfüllt wird.

Durch die „Antwort“ der Herren Gerold und Rohmann wie durch die „Abfertigung“ der von Hochm. Erben können die erregten Zweifel durchaus nicht als beseitigt oder gänzlich niedergeschlagen angesehen werden, denn, ohne auf jene näher einzugehen, da sie auch ausweichen erscheint, ist letztere keine Abfertigung, sondern nur eine Drohung gegen den Anonymus und dann eine gewöhnliche Erklärung, wie sie bei Uebergabe oder Verkauf von Buchhandlungen vom Verkäufer üblich sind, wenn sie nicht vielleicht eine Garantie sein soll; was aber doch in Rücksicht auf das Circulair derselben vom 16. Mai d. J. wohl nicht der Fall ist? Man spricht in solchen Fällen ungefähr eben so, eher noch in einer beruhigenderen Art, die Hoffnung und wohl auch die Ueberzeugung aus, daß der Nachfolger zu Folge seines rechtlichen Charakters und seiner

182